



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Departement für Volkswirtschaft und Bildung

Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur

## WEISUNG

Im Zweifelsfall gilt der französische Text.

**INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (IIZ)  
ZWISCHEN  
DEN REGIONALEN ARBEITSVERMITTLUNGSZENTREN (RAV)  
UND  
DEN SOZIALMEDIZINISCHEN ZENTREN (SMZ)**

***Bemerkung:** Verständnishalber wird jede im vorliegenden Dokument benutzte Bezeichnung einer Person, eines Status, einer Funktion oder eines Berufs für Frau und Mann im gleichen Sinn verwendet.*

### 1. EINLEITUNG

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) zwischen der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) und der Dienststelle für Sozialwesen (DSW), ausgeübt durch die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und die Sozialmedizinischen Zentren (SMZ), wird geregelt durch:

- Artikel 35a des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 6. Oktober 1989 (AVG, SR 823.11),
- Artikel 85f des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (AVIG, SR 837.0),
- das Zuständigkeitsgesetz vom 24. Juni 1977 (ZUG, SR 851.1),
- Artikel 7 und 41ff des kantonalen Gesetzes über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen vom 13. Dezember 2012 (BMAG, SGS 837.1),
- Artikel 19 des kantonalen Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 10. September 2020 (GES, SGS 850.1),
- die Vereinbarung IIZ Wallis vom 31. Mai 2012,
- die GES-Weisung vom 1. Juli 2021.

Eine effiziente und koordinierte Zusammenarbeit zwischen den RAV und den SMZ ist für die optimale berufliche Ein- oder Wiedereingliederung von Stellensuchenden und Sozialhilfeempfängern unerlässlich. Allgemein gesehen ist sie eines der richtungsweisenden Elemente der interinstitutionellen Zusammenarbeit und ermöglicht den betroffenen Institutionen im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen bei der Betreuung der Betroffenen reaktiv und effizient zu sein.

Gemäss den Gesetzesbestimmungen verfolgen die RAV das Ziel einer raschen und dauerhaften Wiedereingliederung der Stellensuchenden. Demnach können sie die SMZ für eine spezifische Betreuung anfragen, um die Arbeitsmarktfähigkeit der Stellensuchenden zu verbessern.

Die SMZ verfolgen insbesondere das Ziel der Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Eingliederung der Sozialhilfeempfänger. Die SMZ sollen bezüglich der beruflichen Eingliederung mit den RAV zusammenarbeiten.

## **2. GELTUNGSBEREICH**

Die vorliegende Weisung gilt für alle RAV und SMZ im Wallis. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Partnern regelt sie die Übergänge von einem Dispositiv ins andere sowie den notwendigen Informationsaustausch bei einer gleichzeitigen und gemeinsamen Betreuung. Sie gilt sowohl für AVIG-Versicherte wie auch für Stellensuchende gemäss AVG.

Die Dienststelle für Industrie Handel und Arbeit (DIHA) und die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) stellen die Einhaltung dieser Weisung sicher.

## **3. REGIONALE ARBEITSVERMITTLUNGSZENTREN (RAV)**

### **3.1 Tätigkeiten der Personalberater**

Die RAV-Personalberater tragen zur raschen und dauerhaften Wiedereingliederung von Stellensuchenden, zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit, zur Begrenzung der Anzahl Ausgesteuerten, zur Unterstützung von Arbeitgebern bei der Personalsuche sowie zur sinnvollen Anwendung der geltenden Bundes- und Kantonsbestimmungen bei.

Als öffentliche Arbeitsvermittlung bietet das RAV folgendes an:

#### **3.1.1 den Stellensuchenden**

- Informationen über den Arbeitsmarkt, die Rechte und Pflichten gegenüber der Arbeitslosenversicherung, die Massnahmen der beruflichen Wiedereingliederung sowie über das Netzwerk der öffentlichen und sozialen Institutionen, die im Bereich der Wiedereingliederung tätig sind;
- eine Beratung, eine persönliche Betreuung, die Zurverfügungstellung von Massnahmen sowie administrative Hilfe bei den nötigen Schritten im Zusammenhang mit der beruflichen Wiedereingliederungsstrategie, die individuell definiert wird;
- Vorschläge von Arbeitsstellen im Zusammenhang mit ihrem beruflichen und persönlichen Profil;
- Hilfe bei der Vermittlung und der Wiederaufnahme einer Arbeit;

#### **3.1.2 den Arbeitgebern**

- rasche Vorschläge von Kandidaten, die den gewünschten Anforderungen entsprechen;
- elektronische Verbreitung der Meldungen von offenen Stellen;
- Informationen über die Arbeitslosenversicherung und die Massnahmen zur Förderung der Wiedereingliederung;
- Unterstützung und Präventivmassnahmen für Personen, die in einem Betrieb von Arbeitslosigkeit bedroht sind.

### **3.2 Massnahmen und Arbeitsabläufe**

#### **3.2.1 AVIG-Massnahmen**

Es können qualifizierende Ausbildungs- und Beschäftigungsmassnahmen sowie andere spezifische Massnahmen vorgeschlagen werden. Die Bewilligungskriterien für diese Massnahmen werden vom AVIG, AVIV, dem Bulletin AVIG/LAM/KAST sowie der kantonalen Strategie zur Bewilligung von Massnahmen bestimmt.

Das RAV ist zuständig, über folgende Massnahmen zu entscheiden: anerkannte Kurse, Schnupperlehren und Fähigkeitsabklärungen, Ausbildungspraktika, Berufspraktika, Programme zur vorübergehenden Beschäftigung, Pendler- und/oder Wochenaufenthalterkostenbeiträge, Einarbeitungszuschüsse, Förderung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit.

Die Sektion Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen (LAM) ist zuständig, nach einer Vormeinung des RAV über folgende Massnahmen zu entscheiden: individuelle Kurse, Ausbildungsbeiträge, CIM-Praktika sowie Leistungen an Personen, welche die

Bedingungen bezüglich der Beitragszeit nicht erfüllen und von dieser auch nicht befreit sind (Art. 59d AVIG).

### **3.2.2 BMAG-Massnahmen**

Die kantonalen Massnahmen der beruflichen Wiedereingliederung können für Stellensuchende bewilligt werden, welche die vom BMAG, BMAR und den diesbezüglichen Kreisschreibern der DIHA bestimmten Bewilligungskriterien erfüllen.

Die kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung sind subsidiär zu den Leistungen der Arbeitslosenversicherung des Bundes und zu jenen der anderen einschlägigen Gesetzgebungen.

Es besteht kein Anspruch auf ergänzende kantonale Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung. Sie werden je nach den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln sowie je nach den Bedürfnissen der Stellensuchenden und des Arbeitsmarktes organisiert.

Die LAM ist zuständig, über kantonale Wiedereingliederungsmassnahmen zu entscheiden, nachdem das RAV seine Vormeinung abgegeben hat.

### **3.2.3 Interinstitutionelle Zusammenarbeit**

In Übereinstimmung mit der IIZ-Vereinbarung und durch eine Früherkennung von Personen in schwierigen Situationen strebt die IIZ eine geeignete Betreuung (IIZ vernetzt - IIZ komplex) für eine rasche Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt an.

## **4. SOZIALMEDIZINISCHE ZENTREN (SMZ)**

### **4.1 Tätigkeiten der Sozialarbeiter**

Der Leistungsauftrag des DGSK an die SMZ bestimmt die Unterstützung der Leistungsempfänger durch die Sozialarbeiter der SMZ. Diese wenden dabei das ZUG, das GES-VES sowie die kantonalen Weisungen an, namentlich durch folgende Vorgehensweisen:

#### **4.1.1 Evaluation, Prävention und Networking**

- die Situation des Sozialhilfeempfängers evaluieren und dementsprechende Ziele definieren;
- gegebenenfalls zwischen dem Sozialhilfeempfänger und den zuständigen Institutionen (IV, Sucht Wallis, RAV, BSL, usw.) einen Kontakt herstellen.

#### **4.1.2 Sozioökonomische Eingliederung**

- soziale und administrative Hilfe und Begleitung anbieten;
- den Sozialhilfeempfängern ein soziales Existenzminimum garantieren und die persönliche und ökonomische Selbstständigkeit fördern;
- Budgetberatung und Sanierung der finanziellen Situation des Sozialhilfeempfängers anbieten;
- zur Absicherung des sozialen Zusammenhalts beitragen.

#### **4.1.3 Berufliche Eingliederung**

- die Arbeits- oder Ausbildungsfähigkeit evaluieren und berufliche Perspektiven auf der Grundlage der Lebenssituation erläutern;
- die Kompetenzen der Sozialhilfeempfänger in den Vordergrund stellen;
- gezielte, verfügbare Massnahmen nutzen, um die Arbeitsmarktfähigkeit wieder zu erlangen und den Sozialhilfeempfänger beruflich (wieder)eingliedern.

### **4.2 Massnahmen und Arbeitsabläufe**

1. Die Dienststelle für Sozialwesen schlägt durch die SMZ und die Gemeinden Massnahmen zur sozialen und beruflichen (Wieder-)eingliederung vor.

2. Diese Massnahmen sind in den Weisungen jenes Departements festgelegt, welches sich für das Sozialwesen verantwortlich zeichnet.
3. Sie werden von den Gemeinden/SMZ umgesetzt und sind Gegenstand einer Vormeinung der Dienststelle für Sozialwesen.
4. In Übereinstimmung mit der IIZ-Vereinbarung und durch eine Früherkennung von Personen in schwierigen Situationen strebt die IIZ eine geeignete Betreuung (IIZ vernetzt - IIZ komplex) für eine rasche Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt an.

## **5. ZIELE DER ZUSAMMENARBEIT**

### **5.1 Grundsätze der Zusammenarbeit**

Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Partnern basiert auf den allgemeinen Grundsätzen der Vereinbarung IIZ Wallis von 2012.

Hierzu gelten für beide Partner nachfolgende Grundsätze:

- Jede Partnerinstitution handelt gemäss der Gesetzgebung, der sie untersteht. Die Schlüsselkompetenzen der RAV sind Beratung und Vermittlung im Bereich Arbeitsmarkt, jene der Sozialdienste betreffen die Begleitung und die Sozialberatung. Für Personen, die auf beiden Ebenen beraten werden müssen, braucht es eine Zusammenarbeit und einen Austausch unter den Fachpersonen der beiden Dispositive.
- In diesem Rahmen ist die bilaterale Zusammenarbeit transparent und obligatorisch. Die Übergänge von einem Dispositiv ins andere werden organisiert und finden koordiniert statt, um:
  - diese bilaterale Zusammenarbeit zu optimieren und zu konsolidieren;
  - die Übermittlung von sachdienlichen und nützlichen Informationen für die Betreuung der Betroffenen zu ermöglichen;
  - die Abstimmung der Interventionen der Fachpersonen beider Dispositive zu gewährleisten;
  - der Intervention eines der Dispositive vorzugreifen, damit ein Betreuungsunterbruch verhindert werden kann;
  - langfristig die Betreuung der Betroffenen für eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu verbessern.
- Die Betreuung von Personen durch beide Dispositive benötigt eine Klärung des Case Managements durch den Sozialdienst oder das RAV.
- In unklaren Situationen oder wenn Zweifel bezüglich der Arbeitsmarktfähigkeit der Person bestehen, ist die Rolle der IIZ-Ansprechpersonen der beiden Partnerinstitutionen ausschlaggebend. Das Netzwerkgespräch ist das geeignete Instrument für diese Art von Situation.
- Im Hinblick auf eine Gleichbehandlung müssen die Stellensuchenden gemäss AVG innerhalb des gesetzlichen Rahmens eine geeignete Betreuung beziehen können, die mit jener für AVIG-Versicherte vergleichbar ist.
- Die Stellensuchenden gemäss AVG müssen eine geeignete Betreuung beziehen können, vergleichbar mit jener für AVIG-Versicherte
- Im Rahmen der Bewilligung von beruflichen Eingliederungsmassnahmen gemäss AVIG, BMAG und GES gelten folgende allgemeinen Grundsätze:
  - die AVIG-Versicherten profitieren in erster Linie von AVIG-Massnahmen;
  - in den letzten sechs Monaten vor dem Ende der Rahmenfrist können vom RAV ausnahmsweise GES-Massnahmen beantragt werden (z.B. Finanzierung der Sozialabgaben). Sie müssen vorgängig unter den beiden Fachpersonen besprochen und für die Bedürfnisse der betroffenen Person sinnvoll sein;
  - im Allgemeinen ist die Bewilligung von BMAG-Massnahmen gegenüber der Bewilligung von GES-Massnahmen vorrangig, ausser wenn der Betroffene die im BMAG aufgeführten Voraussetzungen, namentlich bezüglich der Arbeitsmarktfähigkeit, nicht erfüllt;

- die Massnahmen zur Evaluation der Arbeitsmarktfähigkeit eines Sozialhilfeempfängers vor seiner Anmeldung im RAV fallen in Anwendung des GES in die Zuständigkeit der SMZ.
- Bei Meinungsverschiedenheit werden die Fälle zuerst der IIZ-Ansprechperson der betroffenen Institution gemeldet. Diese sucht den Dialog mit den Parteien. Bestehen weiterhin Meinungsverschiedenheiten wird die kantonale IIZ-Beauftragte informiert, um die nötigen Schritte bei den betroffenen Dispositiven in die Wege zu leiten. Entscheide, die im Rahmen der IIZ gefällt werden, unterliegen den üblichen Rechtswegen jeder Institution.

Die zusammenfassende Tabelle der Zielgruppen der bilateralen Zusammenarbeit RAV-SMZ sowie die betreffenden Arbeitsabläufe «RAV -> SMZ» und «SMZ -> RAV» liegen dieser Weisung bei und bestimmen den Rahmen der Zusammenarbeit.

## **5.2 Formelle Übergänge RAV -> SMZ**

Betroffen von den formellen Übergängen RAV -> SMZ sind AVIG-Versicherte, die weniger als 3 Monate vor der Aussteuerung aus der Arbeitslosenversicherung stehen, AVIG-Ausgesteuerte, Personen, deren Vermittlungsfähigkeit abgeklärt wird, und Personen in einem kantonalen qualifizierenden Programm (QP) gemäss BMAG.

Mit Hilfe der betreffenden IIZ-Dokumente bestimmt das RAV die Notwendigkeit einer Fallmeldung ans SMZ. Erhält die versicherte Person nicht bereits Sozialhilfe, darf diese Meldung ans SMZ nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Ist dies der Fall, liefert das RAV alle nützlichen Informationen ans SMZ und organisiert mit der Zustimmung der betroffenen Person ein Netzwerkgespräch, um die geeignetste Betreuung zu bestimmen. Eine IIZ-Betreuung wird eingerichtet.

## **5.3 Formelle Übergänge SMZ -> RAV**

Von den formellen Übergängen SMZ -> RAV sind alle Personen betroffen, die Sozialhilfe empfangen und deren Arbeitsmarktfähigkeit erwiesen ist sowie in den letzten sechs Monaten überprüft wurde.

Mit Hilfe der betreffenden IIZ-Dokumente meldet das SMZ die Anmeldung des Sozialhilfeempfängers im RAV, übermittelt die nötigen Informationen und nimmt gegebenenfalls an einem Netzwerkgespräch teil, um die Berufspläne des Sozialhilfeempfängers zu definieren und zu validieren. Eine IIZ-Betreuung wird eingerichtet.

## **5.4 Andere Arten der IIZ-Zusammenarbeit**

Die Grundsätze der IIZ-Vereinbarung gelten auch für alle anderen Zusammenarbeitsformen zwischen RAV und SMZ. Jeder Informationsaustausch über einen Betroffenen benötigt dessen vorgängiges Einverständnis, ausser wenn diese Informationen im Rahmen der Artikel 60ff des GES, insbesondere von Art. 63 Abs. 2 Bst. c, übermittelt werden. Die Zusammenarbeit kann namentlich aus einem Informationsaustausch, der Organisation eines Netzwerkgesprächs sowie aus der Abstimmung der Interventionen der Fachpersonen der beiden Dispositive bestehen.

## **5.5 Fehlverhalten - Sanktionen - Verwarnungen**

Bei Pflichtverletzung können die von dieser Weisung betroffenen Personen mit einer Kürzung ihres Anspruchs auf Leistungen gemäss den Gesetzesvorschriften des jeweiligen Dispositivs sanktioniert werden. Die Partnerinstitution wird über den Sanktionsentscheid informiert, wenn der Verantwortliche des Dossiers dies für das gemeinsame Case Management für sachdienlich hält.

Stellensuchende gemäss AVG, die Vorschriften nicht einhalten oder eine angebotene zumutbare Arbeit ausschlagen, können nicht nach AVIG sanktioniert werden. Sie erhalten jedoch eine schriftliche Verwarnung vom RAV, welches die Partnerinstitution darüber informiert. Bei einem Misserfolg wird das Dossier geschlossen und im AVAM abgemeldet.

## **5.6 Abschluss eines Dossiers und Ende der Zusammenarbeit**

Wird ein Fall von einem der Partner ad acta gelegt, informieren sich die beiden Parteien über die Gründe für den Abschluss des Dossiers und entscheiden gemeinsam über die weiteren Schritte.

## **6. KOSTENLOSE DIENSTLEISTUNGEN**

Die Dienstleistungen der Partnerinstitutionen, die sich aus dieser Weisung ergeben, sind kostenlos.

## **7. KOORDINATION**

Der Aufbau und die Koordination der Zusammenarbeit zwischen RAV und SMZ werden von den Chefs der beiden betroffenen Dienststellen in Zusammenarbeit mit der kantonalen IIZ-Beauftragten sichergestellt.

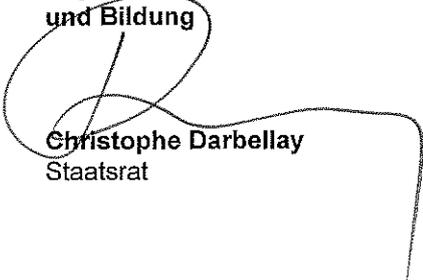
## **8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Die vorliegende Weisung annulliert und ersetzt die Weisung vom 1. November 2014.

Die Weisung kann jederzeit auf Antrag eines der Unterzeichnenden abgeändert werden.

Sitten, 23. November 2021

**Departements für Volkswirtschaft,  
und Bildung**

  
**Christophe Darbellay**  
Staatsrat

**Departements für Gesundheit,  
Soziales und Kultur**

  
**Mathias Reynard**  
Staatsrat

**Anhang** Zusammenarbeitsabläufe RAV -> SMZ und SMZ -> RAV  
Tabelle mit den Zielgruppen der bilateralen Zusammenarbeit